

# RS OGH 1991/6/26 3Ob41/91, 7Ob129/12i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1991

## Norm

EO §349 C

## Rechtssatz

Das Ansinnen, auch eine beendete Exekution müsse aufgeschoben werden, um den Vermieter an einer Neuvermietung zu hindern, ist unberechtigt, weil nur bevorstehende Exekutionsschritte aufgeschoben werden können, ein Anspruch auf Verschaffung des rechtswidrig entzogenen Bestandgegenstandes jedoch nicht im Räumungsexekutionsverfahren durchgesetzt werden kann. Nach Beendigung der Exekution kommt auch eine Exekutionseinstellung nicht mehr in Betracht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 41/91  
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 41/91
- 7 Ob 129/12i  
Entscheidungstext OGH 17.10.2012 7 Ob 129/12i  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0004448

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)